

# MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mlr.bwl.de](mailto:poststelle@mlr.bwl.de)  
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Datum 31.08.2017  
Name Schreieck  
Durchwahl 0711 126-2191  
Aktenzeichen 24-8332.00  
(Bitte bei Antwort angeben)

WBI

LVWO

CVUA Freiburg  
CVUA Stuttgart

## **Weinbezeichnungsrechtliche Fragen bei Produkten aus Pflanzungen außerhalb der bisherigen abgegrenzten Anbauggebiete Baden und Württemberg**

Im Rahmen der neuen Anbauregeln auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 können seit 1. Januar 2016 Genehmigungen für Neuanpflanzungen außerhalb der bisherigen abgegrenzten Anbauggebiete Baden und Württemberg erteilt und Rebepflanzungen vorgenommen werden. Außerdem können die Erzeuger auch bestehende Pflanzgenehmigungen auf Flächen außerhalb der abgegrenzten Anbauggebiete in Anspruch nehmen.

Aus den entsprechenden Pflanzungen 2016 resultieren bereits 2017 im Einzelfall und in geringem Umfang Traubenerträge. Die Anpassung der Anbauggebiete Baden und Württemberg ist in den entsprechenden Lastenheften für das g. U. Baden und g. U. Württemberg definiert. Im Jahr 2015 wurde im Hinblick auf die neuen Anbauregeln Änderungsanträge in Bezug auf die Abgrenzung des g. U. Baden und des g. U. Württemberg im Wesentlichen mit folgenden Inhalten gestellt:

- „Die Abgrenzung erfolgt anhand der Rebenaufbaupläne sowie für den Qualitätsweinbau geeignete Flächen, die in räumlichem Zusammenhang mit diesen Flächen stehen. Der räumliche Zusammenhang ist gegeben, wenn ein Teil der mit Reben zu bepfanzenden Fläche eine Entfernung von maximal 100 Meter zum bestehenden Rebenaufbauplan aufweist.“
- Weiterhin sollen ergänzende Rebsorten in die Liste der zulässigen Keltertraubensorten aufgenommen werden.

Die beantragte Änderung wird in einem zweistufigen Verfahren umgesetzt: Zunächst ist (1.) ein nationales Vorverfahren auf Bundesebene erforderlich, bevor (2.) eine abschließende Notifizierung durch die EU-Kommission erfolgt.

Vor dem Hintergrund der sehr langen Bearbeitungszeiten auf EU-Ebene ist es in einigen Mitgliedstaaten und Regionen der EU üblich, nach Abschluss des nationalen Vorverfahrens bereits im Vorgriff die beantragte Änderung in der Etikettierung zu nutzen. Basis hierfür ist Artikel 72 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009. Dies soll auch in Baden-Württemberg in dieser Form erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die im Folgenden dargestellte Regelung unter dem Vorbehalt der abschließenden Genehmigung bzw. eines Widerrufs durch die EU-Kommission steht und das Risiko einer späteren, ggf. modifizierten Entscheidung beim Betrieb liegt.

Nachdem das nationale Vorverfahren auf Bundesebene erfolgreich zum Abschluss kam, ist in Bezug auf die Zugehörigkeit zum geschützten geographischen Ursprung (g. U.) bzw. zum bestimmten Anbaugebiet (b. A.) bei Weinbauerzeugnissen ab sofort wie folgt zu verfahren:

- Flächen mit genehmigten Pflanzungen von Keltertraubensorten, die außerhalb der bisherigen Abgrenzung der Anbaugebiete, aber innerhalb der um 100 Meter erweiterten Zone des Anbaugebietes liegen, werden dem jeweiligen g. U. bzw. dem jeweiligen b. A. („Baden“ bzw. „Württemberg“) zugeordnet.

Für die auf diesen Flächen gewonnenen Weinbauerzeugnisse kann unter Einhaltung der rechtlichen Regelungen zusätzlich der Name des Weinbaubereichs, in dem diese Flächen gelegen sind, genutzt werden (§ 29 Abs. 3 WeinV). Großlagen- und Einzellagenbezeichnungen können für diese Produkte vorerst nicht genutzt werden. Die neuen Anbauflächen sind zunächst „lagenfrei“.

- Für Weinbauerzeugnisse aus Pflanzungen, die außerhalb dieser um 100 Meter erweiterten Anbaugebietsgrenze resultieren und deren Ursprung daher nicht geographisch geschützt ist, gelten die rechtlichen Regelungen für Erzeugnisse ohne geschützte Ursprungsbezeichnung und ohne geschützte geographische Angabe. Sie dürfen daher nicht mit einer geographischen Herkunftsbezeichnung in Verkehr gebracht werden.

Die Vorgriffsregelung wird auch für die in den Änderungsanträgen genannten Keltertraubensorten zur Ergänzung der Liste der zugelassenen Keltertraubensorten angewandt.

gez.

Dr. Rühl

